

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
"Gesundheit und Pflege" (Bachelor of Science)
und die Master-Studiengänge "Management in Gesundheit und Pflege",
"Pädagogik in Gesundheit und Pflege"
(Master of Arts) sowie den Masterstudiengang „Klinische Expertise in
Gesundheit und Pflege“ (Master of Science)
an der Katholischen Hochschule Mainz
vom 19.06.2008, zuletzt geändert am 26.04.2018**

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBL. S. 463) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBL. S. 455), hat die Fachbereichskonferenz des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Katholischen Hochschule Mainz am 15.05.2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz mit Wirkung zum 01. September 2008, zuletzt geändert am 26. April 2018, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Studienplan
- § 8 Aufnahme des Studiums im zweiten Studienabschnitt
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Bestellung von Prüfenden
- § 11 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Fristen
- § 14 Schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit und Master Thesis)
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit
- § 17 Wiederholung
- § 18 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsanfechtung
- § 21 Zeugnis und Urkunde
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Pflege“ und den Master-Studiengängen „Management in Gesundheit und Pflege“, „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ sowie „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Katholischen Hochschule Mainz.
- (2) Der Bachelor Studiengang „Gesundheit und Pflege“ ist ein dualer wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
Der konsekutive Master-Studiengang „Management in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für Führungs- und Managementaufgaben im Gesundheitswesen. Der konsekutive Master-Studiengang „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für Lehr- und Leitungsaufgaben an Schulen für Gesundheitsfachberufe und in entsprechenden Fachgebieten an berufsbildenden Schulen. Der konsekutive Masterstudiengang „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für spezifische Aufgaben im Bereich der logopädischen und physiotherapeutischen Therapie, der Hebammenarbeit und der Pflege, die besonderer klinischer Expertise bedürfen sowie für die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
Die Master-Studiengänge qualifizieren auf hohem wissenschaftlichem Niveau und auf der Basis empirischer Forschung für einen ausgewogenen Theorie-Praxis-Transfer.
- (3) Die Abschlüsse setzen sich aus den Modulprüfungen (§ 12) und den schriftlichen Abschlussarbeiten, „Bachelor-Arbeit“ bzw. „Master Thesis“ (§ 14), zusammen.
- (4) Die Studierenden müssen, wenn sie an den Modulprüfungen teilnehmen oder die „Bachelor-Arbeit“ bzw. „Master Thesis“ einreichen, in einem Studiengang nach §1 Abs. 1 immatrikuliert sein. Sie müssen weiterhin erklären, dass sie bislang an keiner anderen Hochschule im gleichen oder in einem verwandten Studiengang den erfolgreichen Abschluss endgültig verfehlt haben oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Master Thesis entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden eine der für den Abschluss relevanten Prüfungen in dem Bachelor-Studiengang "Gesundheit und Pflege" beziehungsweise in einem der Masterstudiengänge "Management in Gesundheit und Pflege", "Pädagogik in Gesundheit und Pflege" oder „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der An-

rechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zu Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise der Masterprüfung erforderlich sind.

- (6) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienpläne für diese Studiengänge.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Bachelor-Studiengang sowie die Master-Studiengänge fördern und vertiefen entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Katholische Hochschule (KH) die christliche Orientierung und befähigen dadurch die Studierenden, aus christlichem Welt- und Menschenverständnis berufliches Handeln zu verantworten.
- (2) Der Bachelor-Studiengang ist ein dualer wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Die Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Fachgebietes und sind in der Lage, dieses eigenständig und entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung zu vertiefen sowie ihre Erkenntnisse auf Fragestellungen der Praxis zu beziehen. Besonderer Wert wird dabei auf Interdisziplinarität gelegt. Der Qualifikationsrahmen des Bachelor-Abschlusses umfasst: Fachexpertise, Tätigkeiten im Kontext der Prozesssteuerung, Initiierung und Mitwirkung in Qualitätsentwicklungsprozessen auf der mittleren Führungsebene, Leitung kleinerer Einheiten in Gesundheitseinrichtungen, Praxisanleitung und Koordination des Zusammenwirkens der Lernorte Schule und Betrieb.
- (3) In dem Bachelor-Studiengang werden die für den Übergang zu den konsekutiven Master-Studiengängen („Management in Gesundheit und Pflege“, „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ und „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“) erforderlichen Fach- und Methodenkenntnisse vermittelt.
- (4) Die konsekutiven Master-Studiengänge qualifizieren auf hohem wissenschaftlichem Niveau und auf der Basis empirischer Forschung für einen ausgewogenen Theorie-Praxis-Transfer. Der konsekutive Master-Studiengang „Management in Gesundheit Pflege“ qualifiziert für die Übernahme von Führungs- und Managementaufgaben im Gesundheitswesen. Der konsekutive Master-Studiengang „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für Lehr- und Leitungsaufgaben an Schulen für Gesundheitsfachberufe und die entsprechenden Fachgebiete an berufsbildenden Schulen. Der konsekutive Masterstudiengang „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für spezifische Aufgaben im Bereich der logopädischen und physiotherapeutischen Therapie, der Hebammenarbeit und der Pflege, die besonderer klinischer Expertise bedürfen. Absolventinnen und Absolventen der Master-Studiengänge sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebiets zu definieren und zu interpretieren. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und sind befähigt, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen sowie ihre gewonnenen Fähigkeiten selbstständig und autonom anwendungs- und forschungsorientiert in der Praxis wirksam werden

zu lassen. Der Qualifikationsrahmen des Master-Studienganges „Management in Gesundheit und Pflege“ umfasst: Konzeptentwicklung, Qualitätsmanagement auf der höheren Führungsebene, Organisations- und Personalentwicklung, Koordination und Steuerung innovativer Modelle der Gesundheitsversorgung. Der Qualifikationsrahmen des Master-Studienganges „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ umfasst: schulische und ausbildungsbezogene Lehrtätigkeit, Leitung von Schulen für Gesundheitsfachberufe, pädagogische und institutionelle Schulentwicklung, curriculare und organisatorische Steuerung von Kompetenzentwicklungsprozessen. Der Qualifikationsrahmen des Masterstudienganges „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“ umfasst: Entwicklung und Anwendung evidenzbasierter Konzepte zur Verbesserung der klinische Versorgung in Routinesituationen, Entwicklung und Anwendung evidenzbasierter Konzepte in besonders komplexen Situationen, Identifikation von praxisnahen Forschungsfragen, Konzepterstellung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bedeutet, dass die Studienziele gemäß den Studienplänen und dieser Prüfungsordnung erreicht worden sind. Mit den Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit bzw. der Master Thesis wird festgestellt, ob und inwieweit Studierende die in den Modulen ausgewiesenen Ziele erreicht haben.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs verleiht die Katholische Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges „Management in Gesundheit und Pflege“ und des Master-Studienganges „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ verleiht die Katholische Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“ verleiht die Katholische Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Studienbeginn

Eine Aufnahme des Studiums ist nur einmal im Jahr möglich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studiengang werden Studierende im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplatzkapazitäten zugelassen, die über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Hochschulgesetz (HochSchG), die zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz berechtigt.
 2. Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber Schülerin oder Schüler einer der mit der KH kooperierenden Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Schule für Hebammen und Entbindungspflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschule, Schule für Logopädie oder Physiotherapie ist.
- (2) Die Zulassung zu den konsekutiven Master-Studiengängen setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Gesundheit und Pflege“ an der Katholischen Hochschule Mainz oder eines anderen fachbezogenen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem guten Abschluss voraus. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer mehrjährigen Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall entscheiden.
- Umfang und Inhalt des Erststudiums muss von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in zwei Studienphasen. Studienphase eins ist ausbildungsintegriert und findet in vertraglich geregelter Kooperation mit Schulen für Gesundheitsfachberufe statt; sie umfasst die Studienhalbjahre 1-3. Die Studienphase zwei umfasst als Vollzeit- und Präsenzstudium die Studienhalbjahre 4-6. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Studienhalbjahre.
- (2) Die Master-Studiengänge umfassen als Regelstudienzeit jeweils 4 Studienhalbjahre im Präsenzstudium.
- (3) Eine Übersicht über den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen geben die Studienpläne (Anlage 1, 2, 3 und 4)
- (4) Im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung sind die Studienziele und -inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module beschrieben.

§ 7 Studienplan und Prüfungsleistungen

- (1) Je Studiengang liegt ein Studienplan vor (Anlagen 1,2,3,4)
- (2) Die Studienpläne dienen der Sicherstellung des Lehrangebots und der Information der Studierenden. Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des jeweiligen Studiums.
- (3) Die Studienpläne sind von der Fachbereichskonferenz des Fachbereiches Gesundheit und Pflege am 15.05.2013 verabschiedet worden.
- (4) Die Studienpläne konkretisieren die Rahmenbestimmungen dieser Prüfungsordnung und enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. die Anordnung der Module im Studienverlauf
2. den mit den Modulen verbundenen Workload
3. die Art der Lehrveranstaltungen
4. die Art der Prüfungen
5. die erforderlichen Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

§ 8 Aufnahme des Studiums zum ersten bis vierten Semester des Bachelor-Studienganges (Quereinstieg)

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang kann bei abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung auch zum ersten, zum zweiten, zum dritten oder zum vierten Studienhalbjahr aufgenommen werden.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 HochSchG besitzen und eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Regel in folgenden Berufen vorweisen:
 - Gesundheits- und Krankenpflege
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
 - Altenpflege
 - Hebammenwesen/Entbindungspflege
 - Logopädie
 - Physiotherapiehaben die Möglichkeit zum Einstieg in das erste bis vierte Semester (Quereinstieg).
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 2 haben aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die eine Gleichwertigkeitsprüfung der außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Mit der Gleichwertigkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den anzuerkennenden Studienleistungen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (4) Sofern Bewerberinnen oder Bewerber eine vergleichbare Berufsausbildung abgeschlossen haben, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung zur Gleichwertigkeitsprüfung.
- (5) Für die Leistungen, die als gleichwertig eingestuft werden, werden die entsprechenden ECTS-Punkte zugeordnet.
- (6) Die Aufnahme erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit sowie die Überwachung der Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bil-

- den. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren (darunter die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan als vorsitzendes Mitglied), ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹ sowie ein studentisches Mitglied.
- (2) Die Mitglieder werden von der Fachbereichskonferenz gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
 - (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.
 - (4) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet über die Feststellung von Gleichwertigkeit (§ 8) die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11), die Bestellung von Prüfenden (§ 10), die Festsetzung von Betreuenden der Bachelor-Arbeit und der Master-Thesis (§ 10), die Nichtzulassung zu einer Modulprüfung (§ 12), die Anpassung von Prüfungszeit und Form bei Behinderung oder anderer Beeinträchtigung (§ 12), Nicht-Teilnahme (§12), die Verlängerung von Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit (§14), die Folgen von Versäumnissen und Verstößen (§ 15), Ungültigkeit (§ 16), Wiederholungen (§ 17), die Bildung der Gesamtnote (§ 18) und das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 19). Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.
 - (6) Der Prüfungsausschuss kann fachliche Bewertungen an hauptamtlich Lehrende der KH delegieren.
 - (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für das studentische Mitglied, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.
 - (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Dienst der Katholischen Hochschule Mainz stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Bestellung von Prüfenden

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Betreuende der Abschlussarbeit und Prüfende müssen Personen nach § 25 Abs. 4 HochSchG sein. In der Regel sollen die Personen bestellt werden, die in den jeweiligen Modulen gelehrt haben. Unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 4 HochSchG können bei schriftlichen Abschlussarbeiten auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder, Angehörige oder Lehrbeauftragte der Katholischen Hochschule Mainz sind, zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 4 HochSchG.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 25 Abs. 5 HochSchG).
- (3) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeiten die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Pflege“ oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.
- (2) Qualifikationen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht.
Die Beweislast liegt bei der Hochschule. Eine Nichtanerkennung ist zu begründen.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien

- sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.
 - (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
 - (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.
 - (7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Master-Studiengänge "Management in Gesundheit und Pflege", "Pädagogik in Gesundheit und Pflege" sowie „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abgenommen. Gruppenarbeiten sind möglich mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (2) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form von: Aufsichtsarbeiten, Präsentationen, Praxisübungen, Hausarbeiten und Praxisdokumentationen. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten beträgt mind. 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Präsentationen, Praxisübungen Hausarbeiten und Praxisdokumentationen beträgt zwischen einem Monat und drei Monaten. Die Bearbeitungszeit wird durch die einzelnen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden sind rechtzeitig zu informieren. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. § 14 Abs. 8 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhängen einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Mündliche Prüfungen werden in Form von Fachgesprächen abgenommen. Mündliche Prüfungen werden von mehreren

Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden abgenommen. An mündlichen Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 5 Studierende teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten je Studierender oder Studierendem. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Satzes 3, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 3 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei mündlichen Prüfungen ist auf Antrag Studierender die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches teilnahmeberechtigt.

- (4) Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums befindet sich in Anlagen 1,2,3 und 4.
- (5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des zugehörigen Moduls, die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen sind.
- (6) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt mit der Anmeldung zu mindestens einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls als erfolgt. Eine Abmeldung ist nur für eine Modulprüfung im Erstversuch möglich und muss in schriftlicher Form bis spätestens vier Wochen vor der Prüfungsleistung beim Prüfungsamt, bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn bei der bzw. dem Prüfenden erfolgen. Ohne rechtzeitige Abmeldung gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine erneute Anmeldung zur Modulprüfung muss binnen eines Jahres schriftlich erfolgen: bei Prüfungsleistungen vier Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsamt und bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn bei der bzw. dem Prüfenden.
- (7) Die Zulassung zur Prüfung gilt als erfolgt, wenn nicht bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungs- oder Abgabetermin eine Nichtzulassung ausgesprochen wird.
- (8) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt, spätestens im jeweils folgenden Studienhalbjahr. Die Bewertung erfolgt nach § 18.
- (9) Die Modulprüfungen für die A-Module müssen regelmäßig innerhalb der Ausbildungszeit durchgeführt werden.
- (10) Gemäß § 10 Abs. 1 werden die Modulprüfungen in der Regel von den Lehrenden abgenommen, deren Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul die Studierenden belegt haben.
- (11) Nachweis und Bewertung der erbrachten Modulprüfungsleistungen erfolgt in schriftlicher Form.
- (12) Die Namen der Prüfenden sowie die Prüfungstermine und -zeiten werden rechtzeitig in der hochschulüblichen Form schriftlich bekannt gegeben.
- (13) Mündliche Modulprüfungen sind insoweit öffentlich, als dass Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen

- Prüfung unterziehen wollen, daran teilnehmen können; es sei denn, die zu prüfenden Studierenden schließen Öffentlichkeit aus.
- (14) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderung sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (15) In Abhängigkeit von curricularen Erfordernissen, kann eine regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Veranstaltungen erforderlich sein. Ob diese curricularen Erfordernisse bestehen, ist modulbezogen von den jeweiligen Lehrenden festzustellen. Regelmäßig bedeutet, dass die Studierenden bei einer mit 1 SWS ausgewiesenen Veranstaltung bis zu 4 LE versäumen dürfen. Bei Blockveranstaltungen gelten die Zeiten entsprechend. Wenn eine regelmäßige Teilnahme erforderlich ist, diese aber nicht eingehalten wird, kann die/der Lehrende eine Hausarbeit oder ein Fachgespräch vereinbaren, die sicherstellt, dass der versäumte Stoff für die Weiterarbeit in der Lehrveranstaltung zur Verfügung steht.
- Wenn die Arbeit nicht in der vereinbarten Frist abgegeben oder nicht erbracht wurde, gilt die Veranstaltung als nicht besucht. Eine Abweichung von diesen Regelungen ist im Einzelfall möglich. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss. Für wahlfreie Veranstaltungen gelten diese Regelungen nicht.

§ 13 Fristen

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend Vorgaben des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 14 Schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelor Arbeit und Master Thesis)

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die schriftlichen Abschlussarbeiten werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs wird von einer Lehrenden oder einem Lehrenden als Betreuendem begleitet. Diese Person soll hauptamtlich Lehrende/r sein. Lehrbeauftragte oder andere Prüfende nach § 10 Abs. 1 können gemeinsam mit einem hauptamtlich Lehrenden eine Bachelor-Arbeit bzw. eine Master Thesis betreuen.
- (4) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; die Festlegung erfolgt bei der Ausgabe des Themas.
- (5) Schriftliche Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten (max. drei Studierende) erfolgen, wenn der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch die betreuende Person in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Annahme ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Ausgabe erfolgt im Falle der Bachelor-Arbeit frühestens im fünften Fachsemester; im Falle der Master Thesis frühestens im dritten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs. Die Studierenden haben sich spätestens zwei Wochen nach Abschluss aller sonstigen Modulprüfungen, d.h. nach der Bekanntgabe der letzten Modulnote ihres Studiengangs zur Abschlussarbeit anzumelden.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate, die der Master Thesis vier Monate. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Anmeldung der Arbeit im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bei der Bachelor-Arbeit um einen Monat und bei der Master Thesis um bis zu zwei weitere Monate verlängern.
- (8) Thema und Umfang der Bachelor-Arbeit wie auch der Master Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit eines neuen Themas ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen und beläuft sich wieder auf zwei Monate im Falle der Bachelor-Arbeit bzw. auf vier Monate im Falle der Master Thesis. Die Abschlussarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.
- (9) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Bachelor-Arbeit bzw. Master Thesis in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten,

die Bachelor-Arbeit bzw. Master Thesis innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die verlängerte Bearbeitungszeit kann bei der Bachelor-Arbeit insgesamt bis zu vier Monaten, bei der Master Thesis insgesamt bis zu acht Monaten betragen.

- (10) Die schriftliche Abschlussarbeit ist gebunden in drei Exemplaren und digital fristgemäß dem Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bzw. ihren Teil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (11) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten, die Master Thesis innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Abschlussarbeit betreut haben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende den Termin der Prüfung überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Liefern Studierende die Bachelor-Arbeit bzw. Master Thesis oder andere Prüfungsleistungen aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht ab, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung oder der schriftlichen Abschlussarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bzw. nicht angegebener Quellen und Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die erbrachte Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Ungültigkeit

- (1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung oder der schriftlichen Abschlussarbeit getäuscht oder nicht zugelassene bzw. nicht angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten bzw. Erfolgsvermerke entsprechend berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung bzw. schriftlichen Abschlussarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt die Prüfung bzw. die Arbeit als „nicht bestanden“.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Die gesamten Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses von der Hochschule aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 17 Wiederholung

- (1) Die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen ist zweimal möglich. Nicht bestandene Prüfungen vergleichbarer Module in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die denen im gewählten Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung von Modulprüfungen soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters erfolgen. Auf Antrag können begründete Überschreitungen dieser Wiederholungsfrist vom Prüfungsausschuss bewilligt werden. § 26 Abs. 2 Ziff. 6 HochSchG ist bei der Festlegung zu beachten.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue schriftliche Abschlussarbeit angemeldet werden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 18 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bewertungen der Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeiten werden von den jeweiligen Prüfenden bzw. Betreuenden vorgenommen.
- (2) Die Abschlussarbeiten werden jeweils von zwei Prüfberechtigten bewertet.
- (3) Liegen die Noten der Abschlussarbeit mehr als zwei volle Noten auseinander, kann der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter beauftragen.
- (4) Alle Modulprüfungen sowie die schriftliche Abschlussarbeit werden mit einer Note bewertet, mit Ausnahme der Leistungen in den Praxismodulen.
- (5) Für die benoteten Bewertungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = in jeder Hinsicht hervorragend
 - 2 = gut = deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend
 - 3 = befriedigend = den durchschnittlichen Anforderungen entsprechend
 - 4 = ausreichend = trotz Mängel den Anforderungen genügend
 - 5 = nicht ausreichend = wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügend
- (6) Für die unbenoteten Bewertungen ist folgender Vermerk zu verwenden:
 - mit Erfolg = den Anforderungen genügend
 - ohne Erfolg = den Anforderungen nicht genügend
- (7) Zur differenzierten Benotung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (8) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der zweifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit gebildet. Für die Berechnung des Master-Abschlusses wird entsprechend verfahren. Die Note der Master Thesis wird dreifach gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
 - bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend
- (9) Für die Umrechnung der Einzelnoten und der Gesamtnote gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

Insoweit Regelungen der KMK dem nicht entgegenstehen wird zur Umrechnung der institutionellen Note die ECTS Einstufungstabelle² genutzt.

- (10) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Modulprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine benotete Modulprüfung und die schriftliche Abschlussarbeit gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Eine unbenotete Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie den Vermerk „mit Erfolg“ trägt.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen alle Modulprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit bestanden sein. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs muss außerdem das berufliche Examen bestanden sein.
- (3) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Bei nicht bestandenem Abschluss des Studiums wird Studierenden auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die Modulprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit und deren Noten bzw. Erfolgsvermerke enthält.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsanfechtung

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Modulprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Der Widerspruch muss mit einer Begründung versehen werden.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält das Thema und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Noten bzw. Erfolgsvermerke der Modulprüfungen und die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Gesamtergebnis vom Prüfungsausschuss festgesetzt wurde.
- (3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der abge-

² Europäische Kommission (2009). ECTS-Leitfaden. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

stimmte Text der jeweils gültigen Fassung zu verwenden³. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird den Studierenden eine Bachelor- bzw. Master- Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Arts (M.A.), bzw. Master of Science (M.Sc.) beurkundet.
- (5) Die Bachelor- bzw. Master - Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Katholischen Hochschule Mainz unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (6) Auf Antrag stellt die Hochschule zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache aus.
- (7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, der Urkunde und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich in dem Bachelor-Studiengang bzw. in einen der drei Master-Studiengänge einschreiben.

³ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Anlage 1: Studienplan Bachelor of Science „Gesundheit und Pflege“
Anlage 2: Studienplan Master of Arts „Management in Gesundheit und Pflege“
Anlage 3: Studienplan Master of Arts „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“
Anlage 4: Studienplan Master of Science „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“

Mainz, den 01. Mai 2018

Prof.in Dr. Monika Greening
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege
der Katholischen Hochschule Mainz

Anhang 1: Studienplan Bachelor of Science „Gesundheit und Pflege“

Jahr	Sem.	Mod.Nr.	Titel der Lehrveranstaltung (LV)	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Credits
1.	1.	1 A.1	Pflegeanamnese / Pflegebe- darfseinschätzung	4	Übung	Praxisübung	6
1.	1.	1 A.2	Soziale Kommunikation	4	Seminar	Hausarbeit	6
1.	1.	1 A.3	Prävention und Gesundheits- förderung	4	Seminar	Präsentation	6
1.	1.	2 A.1	Pflegeplanung, -durchführung und Pflegeevaluation	8	Übung	Praxisübung	12
1.	1.	2 A.2	Diagnostik und Therapie in Gesundheitsfachberufen I	8	Seminar	Praxisübung	12
1.	1.	2 A.3	Die Frau in der regelrechten Schwangerschaft und in au- ßergewöhnlichen Situationen	8	Seminar	Schriftliche Auf- sichtsarbeit	12
1.	1.0.	1.1	Pflege als therapeutischer Beruf	4	Seminar	Präsentation / Fachgespräch	6
1.	1.0.	1.2	Rahmenbedingungen und Handlungsfelder	4	Seminar	Schriftliche Auf- sichtsarbeit	6
1.	1.0.	1.3	Professionalität und Identität	4	Seminar	Präsentation	6
1.	1.0. und 2.1.	2.0	Grundfragen der Ethik und der Anthropologie	4	Seminar	Schriftliche Auf- sichtsarbeit	6
2.	2.	3 A.1	Umgang mit existentiellen Erfahrungen	4	Seminar	Fachgespräch	6
2.	2.	3 A.2	Diagnostik in Gesundheits- fachberufen II	4	Seminar	Praxisübung	6
2.	2.	3 A.3	Die Frau unter der Geburt	4	Seminar	Praxisübung	6
2.	2.	4 A.1	Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen	4	Seminar	Präsentation	6
2.	2.	4 A.2	Therapeutische Intervention	4	Seminar	Praxisübung	6
2.	2.	4 A.3	Die Familie nach der Geburt	8	Seminar	Fachgespräch	12
2.	2.1.	3.0	Grundlagen der angewandten Psychologie	4	Seminar	Präsentation	6
2.	2.1. und 2.2.	4.0	Erziehung, Sozialisation, Bil- dung	4	Vorlesung/ Seminar	Schriftliche Auf- sichtsarbeit	6
2.	2.1. 2.2.	5.0	Wissenschaftliches Arbeiten	4	Seminar	Hausarbeit	6
3.	3.	5 A.1	Gesundheitsarbeit in der Pfl- ege mit Schwerpunkt Edukation	8	Übung	Praxisübung	12
3.	3.	5 A.2	Diagnostik und Therapie in Gesundheitsfachberufen III	8	Seminar	Praxisübung	12
3.	3.	5 A.3	Die Gebärende in außerge- wöhnlichen Situationen	4	Seminar	Fachgespräch	6
3.	3.1.	6.0	Psychologie der Lebensspan- ne	4	Seminar	Schriftliche Auf- sichtsarbeit	6

3.	3.1.	7.1	Pflegerische Handlungskonzepte und Pflegeinformatik	4	Seminar	Übung	6
3.	3.1.	7.2	Quantitative Methoden und Datenerhebung	4	Seminar	Präsentation/ Hausarbeit	6
3.	3.1.	7.3	Analyse von hebammenspezifischen Handlungsstrategien	4	Seminar	Hausarbeit	6
3.	3.1.	8.0	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
4.	4.0.	9.1	BWL im Gesundheitswesen/ Rechnungswesen	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit/ Hausarbeit	6
4.	4.0.	9.2	Planung von Lehr-/ Lernprozesse	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
4.	4.0.	9.3.1	Langdauernder Versorgungsbedarf	4	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	6
4.	4.0.	9.3.2.1	Vertiefung Sprachentwicklungs- und Sprechstörungen	4	Seminar	Hausarbeit	6
4.	4.0.	9.3.2.2	Vertiefung Haltungs- und Bewegungssystem	4	Seminar	Praxisübung	6
4	4.0.	9.3.3	Transkulturalität und Diversity in der Hebammenarbeit	4	Seminar	Mündliche Prüfung/ Hausarbeit	6
4.	4.0.	10.1	Organisationsentwicklung	4	Seminar	Präsentation	6
4.	4.0.	10.2.1	Grundlagen Fachdidaktik Pflege	4	Seminar	Fachgespräch/ Präsentation	6
4.	4.0.	10.2.2	Grundlagen Fachdidaktik Logopädie/Physiotherapie	4	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	6
4.	4.0.	10.2.3	Grundlagen Fachdidaktik Hebammen	4	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	6
4.	4.0.	10.3.1	Interdisziplinarität in der psychiatrischen Versorgung	4	Seminar	Fachgespräch	6
4.	4.0.	10.3.2	Interdisziplinarität in Therapie- und Rehabilitationsberufen	4	Seminar	Präsentation	6
4.	4.0.	10.3.3	Betreuung von Frauen mit psychischen Problemen	4	Seminar	Hausarbeit/ Referat	6
4.	4.0.	11.1	Pflegediagnostik, Pflegeintervention und Pflegeevaluation	8	Seminar	Praxisübung/ Hausarbeit	12
4.	4.0.	11.2	Clinical Reasoning und EBP	8	Seminar	Hausarbeit	12
4.	4.0.	11.3	Versorgungsleistungen von Hebammen	8	Seminar	Mündliche Prüfung/ Referat	12
4.	5.0.	12.1	BWL im Gesundheitswesen	6	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	9
4.	5.0.	12.2	Schulischer Unterricht	6	Seminar	Präsentation	9
4.	5.0.	12.3.1	Der Pflegeprozess im psychiatrischen Feld	6	Seminar	Hausarbeit	9

4.	5.0.	12.3.2.1	Vertiefung Sprachstörungen	6	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	9
4.	5.0.	12.3.2.2	Bewegungssystem und Bewegungskontrolle	6	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	9
4.	5.0.	12.3.3	Unterstützung der physiologischen Prozesse	6	Seminar	Mündliche Prüfung/ Hausarbeit	9
4.	5.0.	13.1.1	Organisation pflegerischer Tätigkeiten	4	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	6
4.	5.0.	13.1.2	Arbeitsorganisation in der Therapie	4	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	6
4.	5.0.	13.1.3	Qualität in der Hebammenarbeit	4	Seminar	Mündliche Prüfung/ Hausarbeit	6
4.	5.0.	13.2	Lernsituationen gestalten	4	Seminar	Anwendungsübung/ Präsentation	6
4.	5.0.	13.3.1	Pflege in der Psychiatrie	4	Seminar	PA-Bericht/ Präsentation	6
4.	5.0.	13.3.2.1	Vertiefung Stimm- und Hörstörungen	4	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	6
4.	5.0.	13.3.2.2	Vertiefung professionellen Handelns in der Physiotherapie: Wirbelsäule	4	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	6
4.	5.0.	13.3.3	Wochenbett und das erste Lebensjahr	4	Seminar	Mündliche Prüfung/ Hausarbeit	6
4.	5.0.	14.1	Professionelle Pflege und ihre Handlungsfelder	6	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	9
4.	5.0.	14.2	Logopädische und physiotherapeutische Qualifikationen in differenzierten Handlungsfeldern	6	Seminar	Präsentation	9
4.	5.0.	14.3	Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung	6	Seminar	Mündliche Prüfung/ Referat/ Hausarbeit	9
4.	5.0.	15.0	Einführung in das Sozial-, Verwaltungs-, Zivil- und Arbeitsrecht	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
4.	5.0.	16.1	Pflegeforschung	4	Seminar	Hausarbeit/ Präsentation	6
4.	5.0.	16.2	Anwendungsorientierte Wissenschaften	4	Seminar	Hausarbeit	6
4.	5.0.	16.3	Begegnung und Kommunikation in der Hebammenarbeit	4	Seminar	Mündliche Prüfung/ Präsentation/ Hausarbeit	6
5.	6.0.	17.1	Patienteninformation, -schulung und -beratung	4	Seminar	Präsentation	6
5.		17.2	Lerntheorien, Analysen gesundheitstherapeutischer		Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	

	6.0.		Handlungsstrategien	4			6
5.	6.0.	17.3	Körperwahrnehmung, -sprache und -arbeit	4	Seminar	Mündliche Prüfung/ Präsentation/ Hausarbeit	6
5.	6.0.	18.1	Interventionsgerontologie	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
5.	6.0.	18.2	Soziologie	4	Seminar	Mündliche Prüfung/ Präsentation/ Hausarbeit/ schriftliche Aufsichtsarbeit	6
5.	6.0.		Bachelor-Thesis & Kolloquium			Präsentation und Bachelor-Thesis	12
4.	4.0.		Praktikum im Wahlpflichtbereich			Ableistung des Praktikums und Bericht	6

A-Module werden an den Kooperationsschulen gelehrt.

Je Modul findet nur eine Prüfung statt. Die angegebenen Prüfungsformen können alternativ eingesetzt werden.

Anlage 2: Studienplan Master of Arts „Management in Gesundheit und Pflege“

Jahr	Sem.	Mod.Nr.	Titel der Lehrveranstaltung (LV)	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Credits
1.	1.	1	Praxisrelevante Ansätze der Unternehmensführung	4	Seminar	Präsentation	6
1.	1./2.	2.1	Pflegeforschung und evidenzbasierte Pflegeinterventionen	8	Seminar	Präsentation/HA	12
1.	1./2.	2.2	Experimentelle Testung und Therapieplanung in Logopädie und Physiotherapie	8	Seminar	Präsentation/HA	12
1.	1./2.	2.3	Test- und Fragebogenkonstruktion für Hebammen	8	Seminar	Präsentation/HA/ schriftliche Aufsichtsarbeit	12
1.	1.	3.	Differentielle Entwicklungspsychologie	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
1.	1./2.	4	Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen Teil I: Vertiefung der KLR, Interne Budgetierung, Profit-Center Teil II: Ausgewählte Schwerpunkte: Materialwirtschaft, Controlling, Kooperation	8	Seminar	HA o. schriftliche Aufsichtsarbeit	12
1.	1.	5	Statistik u. Forschungsmethodologie	4	Vorl./Übung	Schriftliche Aufsichtsarbeit o. Fachgespräch	6
1.	2.	6.1	Management pflegerischer Bedarfe und Leistungen einschließlich QM	4		Präsentation/HA	6
1.	2.	6.2	Management von therapie- und rehabilitationsbezogenen Netzwerken	4	Seminar	HA o. Präsentation	6
1.	2.	6.3	Entwicklung von Netzwerk- und Organisationsstrukturen im Hebammenwesen	4	Seminar	Fachgespräch, schriftliche Aufsichtsarbeit oder Präsentation	6
1.	2.	7	Christliche Anthropologie und Ethik für Gesundheitsfachberufe	4	Sem./Übung	schriftliche Aufsichtsarbeit o. Fachgespräch	6
1.	2.	8	Kommunikationswissenschaft	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	9	Gesundheitspolitik	4	Vorl./Sem.	schriftliche Aufsichtsarbeit o. Präsentation	6
2.	3.	10.1	Fort- u. Weiterbildung	4	Seminar	Präsentation/ Fachgespräch	6
2.	3.	10.2	Akt. Therapieforschung Journal Club	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	10.3	Methodenerkenntnis und Ergebnisdarstellung - Journal Club für Hebammen	4	Seminar	Fachgespräch, schriftliche Aufsichtsarbeit, Präsentation oder Hausarbeit	6

2.	3./4.	11	Vernetzte Führungsansätze	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	12	Fachwissenschaften/ Interdisz. Praxisprojekt	4	Vorl./Sem.	Präsentation/ Hausarbeit	6
2.	3./4.	13	Recht & Gesundheitswissenschaften	6	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	9
2.	4.	14.1	Pflege in Prävention und Rehabilitation	4	Seminar	Präsentation	6
2.	4.	14.2	Berufsspez. Supervision in Logopädie und Physiotherapie	4	Seminar	Präsentation/ Hausarbeit	6
2.	4.	14.3	Kollegiale Beratung und Supervision für Hebammen	4	Seminar	Fachgespräch, Hausarbeit, schriftliche Aufsichtsarbeit, Präsentation	6
2	3	15	Master Thesis & Kolloquium			Präsentation als Teilprüfungsleistung und Master-Thesis	15
2	4	16	Praxismodul Gesundheits- und Pflegemanagement			Praktikumsbericht	6

Je Modul findet nur eine Prüfung statt. Die angegebenen Prüfungsformen können alternativ eingesetzt werden.

Anlage 3: Studienplan Master of Arts „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“

Jahr	Sem.	Mod.Nr.	Titel der Lehrveranstaltung (LV)	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Credits
1.	1.	1	Bildungsforschung u. Curriculumentwicklung	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
1.	1./2.	2.1.	Pflegeforschung und evidenzbasierte Pflegeinterventionen	8	Seminar	Präsentation/HA	12
1.	1./2.	2.2.	Experimentelle Testung und Therapieplanung in Logopädie und Physiotherapie	8	Seminar	Präsentation/HA	12
1.	1./2.	2.3.	Test- und Fragebogenkonstruktion für Hebammen	8	Seminar	Präsentation/HA/schriftliche Aufsichtsarbeit	12
1.	1.	3	Differentielle Entwicklungspsychologie	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
1.	1./2.	4	Differentielle Didaktik und Leistungsdiagnostik	8	Seminar	Präsentation/ Praxisübung	12
1.	1.	5	Statistik u. Forschungsmethodologie	4	Vorl./Übung	Schriftliche Aufsichtsarbeit o. Fachgespräch	6
1.	2.	6.1.	Pflegedidaktische Modelle	4	Seminar	HA o. Präsentation	6
1.	2.	6.2.	Patientenanleitung u. Beratung als Thema der Physiotherapie und Logopädie	4	Seminar	HA o. Präsentation	6
1.	2.	6.3.	Persönlichkeitsentwicklung und Kompetenzorientierung in der Hebammenausbildung	4	Seminar	Fachgespräch, schriftliche Aufsichtsarbeit, Hausarbeit oder Präsentation	6
1.	2.	7	Christliche Anthropologie und Ethik für Gesundheitsfachberufe	4	Sem./Übung	Schriftliche Aufsichtsarbeit o. Fachgespräch	6
1.	2.	8	Kommunikationswissenschaft	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	9	Pädagogische und organisationale Schulentwicklung	4	Seminar	Präsentation/ Praxisübung	6
2.	3.	10.1.	Fort- u. Weiterbildung	4	Seminar	Präsentation/ Fachgespräch	6
2.	3.	10.2.	Aktuelle Therapieforschung - Journal Club	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	10.3.	Methodenerkenntnis und Ergebnisdarstellung - Journal Club für Hebammen	4	Seminar	Fachgespräch, schriftliche Aufsichtsarbeit, Präsentation oder Hausarbeit	6
2.	3./4.	11	Planungs- und praxisbasierte Evaluation von Lernsituationen	4	Übung	Praxisübung	6
2.	3.	12	Fachwissenschaften/ Interdisz. Praxisprojekt	4	Vorl./Sem.	Präsentation/ Hausarbeit	6
2.	3./4.	13	Recht & Gesundheitswissenschaften	6	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	9
2.	4.	14.1.	Pflege in Prävention und Rehabilitation	4	Seminar	Präsentation	6

2.	4.	14.2.	Berufssp. Supervision in Logopädie und Physiotherapie	4	Seminar	Präsentation/ Hausarbeit	6
2.	4.	14.3.	Kollegiale Beratung und Supervision für Hebammen	4	Seminar	Fachgespräch, Hausarbeit, schriftliche Aufsichtsar- beit oder Präsen- tation	6
2	3	15	Master Thesis & Kolloquium			Präsentation als Teilprüfungsleistung und Master-Thesis	15
2	4	16	Praxismodul Gesundheits- und Pflegepädagogik			Praktikumsbericht	6

Je Modul findet nur eine Prüfung statt. Die angegebenen Prüfungsformen können alternativ eingesetzt werden.

Anlage 4: Studienplan Master of Science „Klinische Expertise in Gesundheit und Pflege“

Jahr							
1.	Sem.	Mod.Nr.	Titel der LV	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Credits
1.	1.	1.1	Pflegefachpersonen u. Pat. i. d. therapeut. Beziehung	4	Seminar	Präsentation/HA	6
1.	1.	1.2	Vertiefte Grundlagen v. Forschung /Messen in Logopädie / Physiotherapie	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
1.	1.	1.3	Professionelle Haltung	4	Seminar	Fachgespräch, Klausur, Hausarbeit oder Präsentation	6
1.	1./2.	2.1	Pflegeforschung und evidenzbasierte Pflegeinterventionen	8	Seminar	Präsentation/HA	12
1.	1./2.	2.2	Experimentelle Testung und Therapieplanung in Logopädie und Physiotherapie	8	Seminar	Präsentation/HA	12
1.	1./2.	2.3	Test- und Fragebogenkonstruktion für Hebammen	8	Seminar	Präsentation/HA/schriftliche Aufsichtsarbeit	12
1.	1.	3.	Differentielle Entwicklungspsychologie	4	Seminar	Schriftliche Aufsichtsarbeit	6
1.	1./2.	4.1	Diagnostik und Therapie spezifischer Fragestellungen bei Menschen mit langdauernden psychischen Einschränkungen einschließlich herausforderndem Verhalten	8	Seminar	Präsentation	12
1.	1./2.	4.2.1	Vertiefende Diagnostik in der Logopädie	8	Seminar	Präsentation/HA	12
1.	1./2.	4.2.2	Schmerztheorie, Schmerzentsstehung, sowie Schmerzbehandlung. Vertiefende Diagnostik und Therapie am Kiefergelenk. Qualitative und quantitative Testverfahren in der Physiotherapie. Arbeitsplatzbelastungen und Ergonomiekonzepte	8	Seminar	Präsentation/HA	12
1.	1./2.	4.3	Gesundheitliche Entwicklung und Beziehung zu den Eltern im ersten Lebensjahr	8	Seminar	Fachgespräch, schriftliche Aufsichtsarbeit, Hausarbeit oder Präsentation	12
1.	1.	5.	Statistik u. Forschungsmethodologie	4	Vorl./Übung	schriftliche Aufsichtsarbeit oder Fachgespräch	6
1.	2.	6.1	Versorgungssteuerung / Case Management	4	Seminar	HA	6
1.	2.	6.2	Patientenanleitung und Be-	4	Seminar	HA/Präsentation	6

			ratung als Thema der Physi- o-therapie und Logopädie				
1.	2.	6.3	Physiologie als Forschungs- feld in der Hebammenarbeit	4	Seminar	Fachgespräch, schriftliche Auf- sichtsarbeit oder Präsentation	6
1.	2.	7.	Anthropologie u. Ethik für Gesundheitsfachberufe	4	Sem./Übung	Schriftliche Auf- sichtsarbeit oder Fachgespräch	6
2.	2.	8.	Kommunikationswissenschaft	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	9.1	Nutzung von Forschung im Kontext psychiatrischer Pflege	4	Seminar	HA	6
2.	3.	9.2	Logopädie/Physiotherapie in der Geriatrie	4	Seminar	Präsentation/HA	6
2.	3.	9.3	Gesundheit & Entlastung von Bezugspersonen	4	Seminar	schriftliche Auf- sichtsarbeit, Hausar- beit, Präsentation	6
2.	3.	10.1	Fort- u. Weiterbildung	4	Seminar	Präsentation/ Fach- gespräch	6
2.	3.	10.2	Akt. Therapieforschung - Journal Club	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	10.3	Methodenerkenntnis und Ergebnisdarstellung - Jour- nal Club für Hebammen	4	Seminar	Fachgespräch, schriftliche Auf- sichtsarbeit, Präsen- tation oder Hausar- beit	6
2.	3./4.	11.1	Erweiterte Pflegepraxis klin- isch tätiger Pflegeexper- tInnen mit Schwerpunkt 'Psychische Gesundheit'	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3./4.	11.2	Logopädie /Physiotherapie in der Pädiatrie	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3./4.	11.3	Kooperationspartner und rechtliche Grundlagen in der Familienhebammenarbeit	4	Seminar	Fachgespräch, schriftliche Auf- sichtsarbeit, Hausar- beit oder Präsentati- on	6
2.	3.	12.	Fachwissenschaften/ interdisziplinäres Praxispro- jekt	4	Vorl./Sem.	Präsentation/HA	6
2.	3./4.	13.	Recht & Gesundheitswissen- schaften	6	Seminar	Schriftliche Auf- sichtsarbeit	9
2.	4.	14.1	Pflege in Prävention und Rehabilitation	4	Seminar	Präsentation	6
2.	4.	14.2	Berufssp. Supervision in Logopädie und Physiothera- pie	4	Seminar	Präsentation/HA	6
2	4.	14.3	Kollegiale Beratung und Supervision für Hebammen	4	Seminar	Fachgespräch, Haus- arbeit, schriftliche Aufsichtsarbeit oder Präsentation	6
2	3	15	Master Thesis & Kolloquium			Präsentation als Teil- prüfungsleistung und	15

						Master-Thesis	
2	4	16	Praxismodul Klinik			Praktikumsbericht	6

Je Modul findet nur eine Prüfung statt. Die angegebenen Prüfungsformen können alternativ eingesetzt werden.